
Vorstoss-Nr: 149-2013
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 03.06.2013

Eingereicht von: Jost (Thun, SVP) (Sprecher/ -in)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Wenger (Spiez, EVP)
Flück (Brienz, FDP)

Weitere Unterschriften: 43

Dringlichkeit: Ja 06.06.2013

Datum Beantwortung: 14.08.2013
RRB-Nr: 1047/2013
Direktion: JGK



Kantonales Inventar der schützenswürdigen Landschaften

Zurreit laufen Arbeiten für ein kantonales Inventar für schützenswerte Landschaften (KISL), das mit grossem Aufwand und entsprechenden Kosten erstellt werden soll.

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. diese Arbeiten sofort einzustellen,
2. dem Grossen Rat eine Änderung des Baugesetzes vorzulegen, damit auf die Erstellung eines kantonalen Inventars für schützenswürdige Landschaften verzichtet werden kann.

Begründung:

Der Kanton hat u. a. mit dem Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, mit dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) und mit den Naturschutzgebieten des Kantons Bern bereits mehrere Inventare und Schutzperimeter, die sich teilweise sogar überlappen. Zudem erstellen die Gemeinden umfangreiche Inventare und Zonenpläne. Es besteht kein dringender Handlungsbedarf, in diesen Bereich zu investieren. Allfällige Lücken können durch die zuständigen Gemeinden geschlossen werden. Um sofort weitere unnötige Kosten für die geplanten umfangreichen Administrativarbeiten, wie sie u. a. auch das Vernehmlassungsverfahren auslösen, zu verhindern, müssen die Arbeiten unverzüglich gestoppt werden.

Antwort des Regierungsrates

Soweit die Motionäre vom Regierungsrat verlangen, die laufenden Arbeiten am Kantonalen Inventar der schutzwürdigen Landschaften sofort einzustellen (Ziffer 1), handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Bereits im Raumplanungsbericht 2010 an den Grossen Rat hat der Regierungsrat aufgezeigt, dass die Landschaftsqualität im Kanton zunehmend unter Druck steht. Er hat festgestellt, dass gewisse Grundlagen fehlen, um dem Thema Landschaft bessere Beachtung zu verschaffen, und hat deshalb die Erarbeitung eines kantonalen Inventars in Aussicht gestellt. Im Massnahmenblatt E_08 des kantonalen Richtplans von 2010 wurde dieser Auftrag konkretisiert. Mit RRB 0455 vom 21. März 2012 hat der Regierungsrat die JGK beauftragt, das Kantonale Inventar der schutzwürdigen Landschaften in Zusammenarbeit mit den Regionen/Regionalkonferenzen und den betroffenen kantonalen Fachämtern zu erarbeiten.

Das Kantonale Inventar der schutzwürdigen Landschaften hat folgende Ziele:

1. Es soll den Regionalkonferenzen/Regionen helfen, ihre Richtplanungen und insbesondere die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) zu aktualisieren, indem es für den ganzen Kanton aufzeigt, wo die besonders schönen Landschaften liegen und welche Merkmale diese charakterisieren.
2. Es kann den Gemeinden als Referenzobjekt für ihre eigenen Landschaftsplanungen und ihre übrigen raumwirksamen Tätigkeiten dienen.
3. Es ermöglicht den kantonalen Stellen, die Landschaftsverträglichkeit ihrer Planungen und raumwirksamen Vorhaben zu verbessern.
4. Es kann privaten Bauherren helfen, den Standort und die Ausführung ihrer Vorhaben aus Sicht der Landschaftsverträglichkeit zu optimieren.

Mit dem Inventar erfüllt der Kanton einerseits den in Art. 10d Abs. 1 Bst. c des kantonalen Baugesetzes (BauG; BSG 721.0) vorgesehenen Auftrag zur Erstellung eines Landschaftsinventars und zudem eine Anforderung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG). Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b RPG haben die Kantone für die Erstellung ihrer Richtpläne Grundlagen zu erarbeiten, in denen sie u.a. feststellen, welche Gebiete „besonders schön“ sind. Bern gehört zu den wenigen Kantonen der Schweiz, die bisher keine kantonal bedeutenden Landschaften bezeichnet haben.

Gemäss Mitwirkungsentwurf des Inventars gibt es mehr besonders schöne Landschaften im Kanton Bern als in den von den Motionären erwähnten Inventaren und Schutzperimetern (Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, Naturschutzgebiete). Die schönen Landschaften sind zudem ein Standortfaktor des Kantons Bern und tragen zu seiner Attraktivität als Tourismusdestination und seiner Wohnqualität bei.

Im Rahmen der bisherigen Arbeiten zum Kantonalen Inventar der schutzwürdigen Landschaften wurde eine Methodik entwickelt, die es erlauben soll, schöne Landschaften und ihre charakteristischen Merkmale zu identifizieren. Diese Methodik mit den entsprechenden Grundlagen steht allen Regionen/Regionalkonferenzen zur Verfügung, die schon begonnen haben oder demnächst daran gehen, ihre regionalen Richtpläne zu revidieren.

Wenn jede Regionalkonferenz/ Region diese Grundlage selber erarbeiten würde, käme dies ungleich teurer als der nun gewählte Ansatz.

Zu Ziffer 1

Der Bund bezahlt voraussichtlich die Hälfte der Inventarisierungskosten (Total CHF 205'000). Wenn die Arbeiten am Inventar vollständig gestoppt würden, müsste der Kanton mit hoher Wahrscheinlichkeit die vollen Kosten tragen. Die Arbeiten zu stoppen ergäbe einen geringen Spareffekt, weil bis Ende Mai 2013 rund 90% der budgetierten Kosten ausgegeben wurden.

Bei der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind 95 Mitwirkungseingaben von Gemeinden eingetroffen. Von diesen stellen sich rund 45 % grundsätzlich gegen das Inventar. Es ist vorgesehen, das weitere Vorgehen erst nach sorgfältiger Auswertung des Mitwirkungsverfahrens festzulegen.

Zu Ziffer 2

Das Kantonale Inventar der schutzwürdigen Landschaften basiert auf Art. 10d Abs. 1 Bst. c BauG. Es hat im Gegensatz zu den Bundesinventaren oder zu den Bauinventaren bloss Hinweischarakter. Es entfaltet somit keine direkte rechtliche Verbindlichkeit für die Behörden oder Grundeigentümer. Zwar werden die Planungs- und Baubewilligungsbehörden darauf aufmerksam gemacht, dass die verzeichneten Landschaften nach Auffassung der inventarführenden Instanz besonders wertvoll sind und Vorhaben, die diese Landschaften beeinträchtigen könnten, näher geprüft werden sollten. Es verhindert solche Vorhaben aber nicht, falls die Interessen für die Realisierung stärker zu gewichten sind.

Es wurden verschiedentlich Befürchtungen geäußert, dass das Inventar Vorhaben wie Windparks oder Wasserkraftwerke grundsätzlich verhindere oder sogar die landwirtschaftliche Nutzung verunmögliche. Das Inventar schliesst keine Vorhaben a priori aus und nimmt die Interessenabwägung durch die zuständigen Planungs- und Baubewilligungsbehörden nicht vorweg. Es wird also möglich sein, auch innerhalb des Perimeters von schutzwürdigen Landschaften Bauzonen auszuscheiden oder Infrastrukturanlagen zu realisieren.

Die Mitwirkung hat gezeigt, dass es nicht oder noch nicht gelungen ist, den Stellenwert und den Nutzen des Inventars genügend aufzuzeigen. Dies hängt nach Auffassung des Regierungsrats auch mit den Formulierungen im Baugesetz (Art. 10 ff.) und in der Bauverordnung (Art. 13 ff.) zusammen, weil in den Bestimmungen teilweise eine Vermischung von Bauinventaren und Inventaren des besonderen Landschaftsschutzes vorgenommen wird. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, eine Anpassung der genannten Rechtsgrundlagen zu prüfen.

Antrag: Ziffer 1: Ablehnung
 Ziffer 2: Annahme als Postulat

An den Grossen Rat